

# Länderberichte Religionsfreiheit: Jordanien





Liebe Leserinnen  
und Leser,

in Jordanien ist es seit Anfang 2011 wiederholt zu Demonstrationen gekommen. Anlass war auch hier der Unmut von Teilen der Bevölkerung über die sozio-ökonomische Lage des Landes. König Abdullah II. hat schnell reagiert und Schritte zur Beruhigung der Lage eingeleitet. Ungeachtet dessen kam es im November 2011 neuerlich zu Protesten, denen der König ein weiteres Mal durch die Einsetzung einer neuen Regierung zu begegnen suchte. Ob die bisherigen Reaktionen des Königshauses auf den Unmut in der Bevölkerung ausreichen können, die Lage dauerhaft zu befrieden, bleibt fraglich.

Zumindest in absehbarer Zeit ist nicht mit grundlegenden gesellschaftlichen Umwälzungen zu rechnen, die auch den Versuch des Ausgleichs zwischen den Religionsgemeinschaften in Frage stellen könnten. Maßgeblichen Anteil hat daran sicher auch das haschemitische Herrscherhaus, das immer um Ausgleich zwischen den Religionen bemüht war. Prinz Hassan bin Talal, der Onkel des gegenwärtigen Königs Abdullah II., ist ein bekannter und allseits geachteter Förderer des interreligiösen Dialogs.

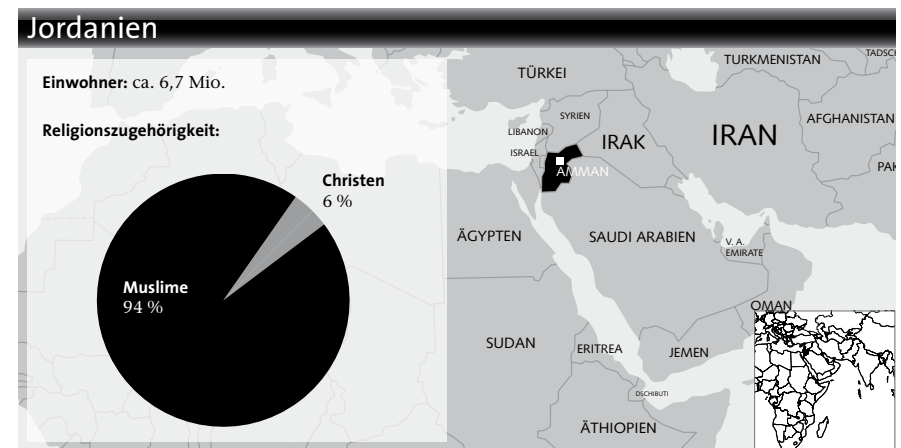
missio wird auch künftig die Entwicklung der Religionsfreiheit in Jordanien aufmerksam verfolgen und Initiativen unterstützen, die das Zusammenleben der verschiedenen Religionen fördern.

Prälat Dr. Klaus Krämer  
missio-Präsident

# Länderberichte Religionsfreiheit: Jordanien

## Zitiervorschlag:

Länderberichte Religionsfreiheit [3]: Jordanien  
[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,  
Fachstelle Menschenrechte.]  
Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 16 S.



## Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist vom Haschemitischen Königreich Jordanien am 30. Juni 1972 unterzeichnet und am 28. Mai 1975 ratifiziert worden.<sup>1</sup> Er enthält in Artikel 18 eine für das Haschemitische Königreich Jordanien völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit.

(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist vom Haschemitischen Königreich Jordanien bislang nicht unterzeichnet bzw. ratifiziert worden.<sup>2</sup>

## Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung des Haschemitischen Königreichs Jordanien vom 1. Januar 1952<sup>3</sup> enthält folgende Regelungen mit direkter oder indirekter Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit:

*Artikel 2:* Der Islam ist Staatsreligion ...

*Artikel 6 (1):* Alle Jordanier sind gleich vor dem Gesetz. Im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten gibt es keine Diskriminierung zwischen ihnen auf Grund von ... Religion.

*Artikel 14:* Der Staat garantiert im Einklang mit den im Königreich geltenden Bräuchen die freie Ausübung aller Formen von Gottesdiensten und religiöser Riten, soweit sie nicht unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung oder der Moral sind.

*Artikel 19:* Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schulen zur Unterweisung ihrer eigenen Mitglieder zu eröffnen und zu betreiben, unter der Voraussetzung, dass sie in Übereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsvorschriften des Rechts sind und Gegenstand staatlicher Kontrolle in Bezug auf ihre Lehrpläne und ihre Ausrichtung sind.

*Artikel 28(e):* Keine Person darf den Thron besteigen, wenn sie nicht Muslim ist ... und von muslimischen Eltern abstammt.

*Artikel 99:* Die Gerichte werden in drei Kategorien unterteilt:

(1) Zivile Gerichte; (2) Religiöse Gerichte; (3) Sondergerichte

*Artikel 104:* Die religiösen Gerichte werden in folgende Kategorien unterteilt:

(1) Scharia-Gerichte; (2) Gerichte anderer Religionsgemeinschaften

*Artikel 105:* Scharia-Gerichte haben im Einklang mit dem entsprechenden Recht alleinige Zuständigkeit in folgenden Angelegenheiten:

(1) Personalstatut von Muslimen.

*Artikel 109 (1):* Gerichte anderer Religionsgemeinschaften werden im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen eingerichtet. Diese Gesetze beschreiben die Zuständigkeit dieser Gerichte im Hinblick auf das Personalstatut und die zum Nutzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft errichteten Stiftungen. Angelegenheiten bezüglich des Personalstatuts dieser Religionsgemeinschaften sind die gleichen, für die im Falle der Muslime die Scharia-Gerichte die Jurisdiktion haben.

*Artikel 106:* Die Scharia-Gerichte wenden im Rahmen ihrer Rechtsprechung die Rechtsvorschriften der Scharia an.

*Artikel 108:* Die Gerichte der anderen Religionsgemeinschaften sind jene für die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, deren Bestehen im Haschemitischen Königreich Jordanien von der Regierung anerkannt ist oder wird.

# Situation der verschiedenen Konfessionen

## Islam

Rund 92 % der Bevölkerung sind sunnitische Muslime (hanafitische Rechtsschule), etwa zwei Prozent der Bevölkerung gehören verschiedenen kleineren schiitischen Gruppierungen und den Drusen an. Das Ministerium für religiöse Angelegenheiten und fromme Stiftungen ist für die Verwaltung islamischer Einrichtungen und den Bau von Moscheen zuständig, es ernennt islamische Geistliche (Imame), bezahlt die Gehälter islamischer Religionsdiener und unterhält Ausbildungseinrichtungen für islamische Geistliche.

Der Staat verlangt, dass die Prediger der Moscheen sich politischer Kommentare enthalten und überwacht die Predigten in den Moscheen. Imame, die sich nicht an die Vorgaben halten, können bestraft und mit einem Predigtverbot belegt werden.

## Nicht-muslimische Minderheiten

Die Frage der rechtlichen Anerkennung nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in Jordanien ist komplex. Jene, die bereits im 19. Jahrhundert im heutigen Jordanien präsent waren, sind zunächst direkt oder indirekt auf der Grundlage von Dekreten (Firman) der Sultane rechtlich anerkannt, die auf die Zeit der Tanzimat-Reformen im Osmanischen Reich zurückgehen. Vor der Veröffentlichung des Reformedikts *Hatt-ı Şerif* am 3. November 1839, mit dem die sogenannte Tanzimat-Zeit begann, hatte es im Osmanischen Reich nur drei sogenannte Millets (Nationen) gegeben: ein armenisches, ein orthodoxes und ein jüdisches. Insbesondere nach der Veröffentlichung des Reformedikts *Hatt- ı Hümayûn* am 18. Februar 1856 wurden auf der Grundlage von Dekreten neue Millets für einzelne Konfessionen geschaffen, die zuvor den bestehenden drei Millets zugeordnet waren.

## Christen

Rund 400.000 Einwohner, d.h. 6 % der Bevölkerung sind Christen. Die größte der christlichen Kirchen ist die griechisch-orthodoxe Kirche mit rund 300.000 Gläubigen, gefolgt von der römisch-katholischen Kirche mit rund 60.000 Gläubigen.

Den Christen stehen im jordanischen Parlament neun der ursprünglich 110 und seit 2010 120 Sitze zu, während für Angehörige anderer nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften keine Parlamentssitze vorgesehen sind. Christen waren in der Vergangenheit regelmäßig in jordanischen Regierungen vertreten. In den Offiziersrängen der Armee werden den Christen traditionell vier Prozent der Posten freigehalten, allerdings keine mit Leitungsfunktion. Entsprechendes gilt für den öffentlichen Dienst.

Religiöse Institutionen müssen vom Staat offiziell anerkannt sein, um Rechtsgeschäfte tätigen und ihre religiösen Aufgaben – z.B. Eheschließungen – vollziehen zu können. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag durch das Büro des Ministerpräsidenten erfolgen.

Im Falle christlicher Kirchen geschieht dies auf Empfehlung und nach Rücksprache mit dem Rat der Kirchenführer, den die Regierung am 21. Januar 2009 als offiziellen Gesprächspartner in christlichen Angelegenheiten anerkannt hat. Dieser Rat setzt sich aus Vertretern der zwölf offiziell anerkannten Kirchen zusammen und dient als Verwaltungseinrichtung, die die Kirchen bei Kontakten mit staatlichen Stellen, der Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen, Landtiteln sowie Geburts- und Heiratsurkunden unterstützt.

Christliche Kirchen, die nicht Vollmitglied des Rates sind, müssen sich dessen ungeachtet bei allen Kontakten mit staatlichen Stellen der Dienste dieses Rates bedienen.

Voraussetzung für die Anerkennung christlicher Kirchen ist, dass sie nicht der Verfassung, der öffentlichen Moral, den Gebräuchen und den Traditionen des Landes widersprechen und sich nicht gegen die Mehrheitsreligion des Landes stellen. Ferner müssen sie vom Nahöstlichen Kirchenrat anerkannt sein.

Offiziell anerkannte christliche Konfessionen sind die *anglikanische* Kirche, die *armenisch-orthodoxe* Kirche, die *assyrische* Kirche, die *griechisch-orthodoxe* Kirche, die *griechisch-melkitisch-katholische* Kirche, die *koptisch-orthodoxe* Kirche, die *Lutheraner*, die *Maroniten*, die *Presbyterianer*, die *römisch-katholische* Kirche, die *Siebenten-Tags-Adventisten* und die *syrisch-orthodoxe* Kirche.

Eine zweite Kategorie bilden christliche Kirchen, die nicht unmittelbar vom Staat anerkannt, aber als Vereine registriert sind: die *Free Evangelical Church*, *Nazarene Church*, *Assemblies of God* und die *Christian and Missionary Alliance*.

Eine dritte Kategorie bilden christliche Konfessionen, die nicht unmittelbar vom Staat anerkannt und auch nicht als Vereine registriert sind: Dazu gehören z. B. die *United Pentecostals*.

Eine vierte Kategorie schließlich bilden jene christlichen Konfessionen, die zumindest vorderhand nur vorübergehend im Land aktiv sind: Das sind die *chaldäisch-katholische*, die *syrisch-katholische* und die *syrisch-orthodoxe* Kirche, deren Gläubige praktisch ausnahmslos irakische Flüchtlinge sind, die von den jordanischen Behörden als ‚Gäste‘ behandelt werden.

Schließlich gibt es in Jordanien Religionsgemeinschaften, die keinerlei Status haben, so z.B. die *Baha'i* und die *Drusen*.

Die Baptisten wurden in Jordanien bereits 1957 unter dem Namen *Jordanian Baptist Denomination* als *religiöse Organisation* (religious organization) lizenziert. Aus dem Gesetz über die *Räte der religiösen Gemeinschaften* (Councils of Religious Denominations) von 1938 (Staatsanzeiger Nr. 594 vom 2. April 1938, S. 205) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes Nr. 38/1977 (Staatsanzeiger Nr. 2730 vom 20. September

1977) ergibt sich, dass entsprechende Entscheidungen des Ministerpräsidenten durch ein königliches Dekret ergänzt werden müssen. Den Baptisten wurde das königliche Dekret, das den Rechtsstatus nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften in Jordanien als *religiöse Gesellschaften* (religious societies) verfestigt (s.o. erste Kategorie) allerdings bislang verwehrt. Daran änderte sich auch nichts, als die *Jordanian Baptist Denomination* in *Baptist Church of Jordan* umbenannt wurde. Mit Schreiben Nr. 20/2/1707 vom 14. März 2006 bestätigte der Justizminister, dass die *Jordanian Baptist Denomination* in *Baptist Church of Jordan* umbenannt wurde. Mit Schreiben Nr. 20/2/4541 vom 29. Mai 2006 bestätigte der Ministerpräsident dem Oberhaupt der *Baptist Church of Jordan*, dass die Kirche dieser in allen spirituellen und behördlichen Angelegenheiten vertritt. Der Präsident der *Baptist World Alliance*, Rev. Dr. David Coffey, und der Präsident der *Jordan Baptist Convention*, Rev. Dr. Nabeeh Abbassi, haben sich deshalb im Mai 2007 direkt an König Abdullah II. gewandt und den beschriebenen Sachverhalt dargestellt. Dabei haben sie auch darauf verwiesen, dass mehrere Kirchen, die im gleichen Zeitraum wie die Baptisten als *religiöse Organisation* (religious organization) lizenziert wurden in zeitlicher Nähe dazu durch königliches Dekret zu *religiösen Gesellschaften* (religious societies) erhoben wurden: Konkret ging es dabei um die maronitische Kirche (Dekret Nr. 79 vom 15. Juni 1956), die Syrisch-orthodoxe Kirche (Dekret Nr. 449 vom 26. August 1959) und die Adventisten (Dekret Nr. 363 vom 23. November 1960). Die Baptisten gehen davon aus, dass sie das königliche Dekret bislang in Ermangelung einer entsprechenden Empfehlung des Rates der Kirchenführer nicht bekommen haben.<sup>4</sup>

## Wesentliche Detailfragen

### **Apostasie/Konversion**

Artikel 18, Absatz 2 IPbPR sieht das Recht auf Apostasie (Abwendung von einer Religion) und Konversion (Übertritt zu einem anderen Bekenntnis) vor. Damit ist die Antwort auf die Frage, ob Apostasie und Konversion in einem Staat erlaubt sind oder nicht ein wichtiger Indikator für Religionsfreiheit.

Konversion ist in Jordanien weder von der Verfassung, noch durch das Strafrecht, noch durch andere Gesetze verboten. Indirekt ergibt sich ein Verbot der Konversion allerdings aus Artikel 2 der Verfassung, wonach der Islam Staatsreligion ist – der Islam verbietet Konversion. Zudem unterliegen Muslime in Jordanien dem islamischen Personalstatut, für das islamische Gerichte zuständig sind (Art. 99, Abs. 1 i.V.m. Art. 104, Abs. 1 und Art. 105, Abs. 1 der Verfassung).

Der Staat erlaubt die Konversion zum Islam und die Konversion von einer anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaft zu einer anderen. Staatsbürger, die hingegen vom Islam zu einer anderen Religionsgemeinschaft konvertieren, sehen sich massiven rechtlichen Problemen gegenüber, weil sie vom Staat weiterhin als Muslime erachtet werden und damit auch weiterhin unter das islamische Personalstatut fallen. Auf der Grundlage des islamischen Rechts können solchen Apostaten ihre Staatsbürgerrechte bestritten werden, sobald auch nur ein muslimischer Staatsbürger gegen sie wegen der Abfalls vom Islam bei den Behörden vorstellig wird. Die für Muslime zuständigen Scharia-Gerichte haben in entsprechenden Fällen in der Vergangenheit die Eheschließungen von Konvertiten annulliert, ihr Sorgerecht für Kinder und ihre Eigentumsrechte auf andere weiterhin muslimische Familienmitglieder übertragen, ihnen ihre Staatsbürgerrechte abgesprochen und sie als Schutzbefohlene des Staates deklariert, die keine religiöse Identität haben.

### **Blasphemie**

Das jordanische Strafgesetzbuch sieht Strafen für jeden vor, der sich in Bezug auf Allah blasphemisch äußert oder verhält, den Islam herabwürdigt oder den Propheten Mohammed beleidigt, (Haftstrafen von bis zu die Jahren). Die aktuelle Fassung des Presse- und Veröffentlichungsgesetzes von 1998 bestraft die Veröffentlichung von Medien, die Religionsstifter oder Propheten verunglimpfen oder beleidigen oder in Bezug auf eine Religion, die durch die Verfassung geschützt ist, geringschätzig berichten, mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 20.000 Jordanische Dinar (rund 21.000 €).

## Bau von Gebetsstätten

Der Bau von Gebetsstätten ist den offiziell vom Staat anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften und den als Vereine anerkannten nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften möglich.

## Ausbildung von Geistlichen

Ausbildung von kirchlichem Personal ist in Jordanien grundsätzlich möglich. Allerdings haben alle hier aktiven offiziell anerkannten Kirchen etablierte Ausbildungseinrichtungen für kirchliches Personal in Nachbarländern der Region.

## Ausländisches kirchliches Personal

Für ausländisches kirchliches Personal der offiziell anerkannten Kirchen werden i.d.R. Aufenthaltsgenehmigungen erteilt.

## Nennung der Religion in offiziellen Dokumenten

Die Religionszugehörigkeit aller Staatsbürger wird sowohl im Familienbuch – einem nationalen Personenstandsregister, das auf das Oberhaupt einer Familie ausgestellt wird und den Nachweis für die Staatsbürgerschaft darstellt –, sowie im Personalausweis vermerkt. Personen, die nichtanerkannten Religionsgemeinschaften angehören – z.B. Baha'i oder Drusen – bekommen keinen entsprechenden Vermerk in ihr Familienbuch bzw. ihren Personalausweis, was sie von vorneherein brandmarkt. Atheisten müssen sich im Zusammenhang mit der Ausstellung von Familienbuch und Personalausweis einer anerkannten Religionsgemeinschaft anschließen, da sie die entsprechenden Dokumente ansonsten nicht bekommen können.<sup>5</sup>

## Religionsunterricht

In öffentlichen Schulen ist islamischer Religionsunterricht Pflichtfach. Allerdings ist es christlichen Schülern erlaubt, den Unterrichtsraum währenddessen zu verlassen. Allerdings müssen nicht-muslimische Schüler in öffentlichen wie auch in privaten Schulen sowohl im Arabischunterricht wie auch im Sozialkundeunterricht Koranverse und islamische Poesie lernen, die Gegenstand der Prüfungen zum Abschluss des Schulhalbjahres und des Schuljahres sind.

## Personalstatut

Die Verfassung sieht vor, dass im Hinblick auf das Personalstatut (Religionszugehörigkeit, Heirat, Scheidung, Sorgerecht, Erbrecht) die Jurisdiktion ausschließlich religiösen Gerichten zusteht. Im Falle der Muslime sind das die Scharia-Gerichte, die auf der Grundlage der Rechtsschule der Hanafiten Recht sprechen. Im Falle von Angehörigen nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften, die vom Staat anerkannt sind, sind die Gerichte dieser Religionsgemeinschaften zuständig.

Entsprechende Verfahren von Atheisten oder von Angehörigen nicht-anerkannter Religionsgemeinschaften können auf Antrag vor den Gerichten anerkannter Religionsgemeinschaften verhandelt werden. Zivile Eheschließung und -scheidung sind nicht vorgesehen. Immer wieder kommt es deshalb zu Konversionen von scheidungswilligen Mitgliedern von Religionsgemeinschaften, die die Scheidung nicht zulassen, zu anderen christlichen Religionsgemeinschaften oder zum Islam.

Das islamische Familienrecht gilt grundsätzlich in allen familienrechtlichen Zusammenhängen mit Beteiligung von Muslimen oder der Kinder eines muslimischen Vaters. Das islamische Erbrecht gilt für alle Bürger – auch Nicht-Muslime –, sofern das religiöse Recht ihrer eigenen Religion keine entsprechenden Vorschriften hat oder sie einer nicht-anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Minderjährige Kinder männlicher Bürger, die zum Islam konvertierten, werden als Muslime erachtet. Erwachsene Kinder männlicher Bürger, die zum Islam konvertierten, verlieren ihr Erbrecht, sofern sie nicht ebenfalls zum Islam konvertieren.

## Fazit

Das Haschemitische Königreich Jordanien ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Es verstößt

*gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,*

- dass es seine Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass es seine muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

*gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,*

- dass es bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass es bestimmten Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,

*gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,*

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,
- dass es seine muslimischen Staatsbürger hindert, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl anzunehmen,

*gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,*

- dass es bestimmten Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass es den nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,

*gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,*

- dass es Personen, die nicht dem sunnitischen Islam angehören, zwar nicht zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt, sie aber zwingt, Koranverse und islamische Poesie – beides Prüfungsgegenstände
  - zu lernen,
- dass es anderen Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

## Fußnoten

- 1 [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-4&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en)
- 2 [http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=IV-5&chapter=4&lang=en](http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en)
- 3 Englische Übersetzung: [http://www.kinghussein.gov.jo/constitution\\_jo.html](http://www.kinghussein.gov.jo/constitution_jo.html)
- 4 Information von Christer Daelder, Religious Freedom Representative, European Baptist Federation
- 5 <https://www.privacyinternational.org/article/phr2006-hashemite-kingdom-jordan>



missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“  
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 503